



# NR. 1070

26.01.2021

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 4. Januar 2021  
Seiten 3 - 4
2. Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 21. Januar 2015  
in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 4. Januar 2021  
Seiten 5 - 11

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Geschäftsordnung**  
**des Senats der Hochschule Bochum**

Vom 4. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 21. Januar 2015, die zuletzt durch die Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum vom 7. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf § 11c HG geändert in einen Verweis auf § 11b HG.
2. In § 14 Abs. 4 S. 1 wird der in Klammern stehende Verweis auf § 14 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule Bochum gestrichen.
3. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „in den Amtlichen Bekanntmachungen“ durch die Worte „im Intranet“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. Januar 2021 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 26. Januar 2021

Hochschule Bochum  
Der Präsident

*gez. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

## **Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Bochum**

Vom 21. Januar 2015

**- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 4. Januar 2021 -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) gibt sich der Senat der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

### **Inhalt:**

- § 1     Vorsitz
- § 2     Einberufung
- § 3     Tagesordnung
- § 3a    Ausschreibungsverzicht
- § 4     Öffentlichkeit
- § 5     Beschlussfähigkeit
- § 6     Befangenheit
- § 7     Redeordnung
- § 8     Information des Senats
- § 9     Abstimmungen
- § 10    Rede zur Geschäftsordnung
- § 11    Beschlüsse
- § 12    Umlaufverfahren
- § 13    Aussetzung von Beschlüssen
- § 14    Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 15    Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse
- § 16    Berichterstattung
- § 17    Protokoll
- § 18    Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 19    In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Vorsitz**

<sup>1</sup>Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Person als Stellvertretung mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden bzw. mit der Stellvertretung vor. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzungen (Sitzungsleitung).

## **§ 2 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Senat wird von der Sitzungsleitung einberufen. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine werden semesterweise im Voraus vom Senat festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. <sup>2</sup>Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Zwischen den jeweiligen Sitzungsterminen sollen nicht mehr als sechs Wochen vergehen. <sup>2</sup>Vorlesungsfreie Zeiten bleiben hierbei außer Betracht.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat den Senat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(5) <sup>1</sup>Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gem. Absatz 2 vorzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Sitzungstermin und Tagesordnung werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

## **§ 3 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Senats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. <sup>2</sup>Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) <sup>1</sup>Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

### **§ 3a Ausschreibungsverzicht**

(1) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Durchführung von Findungsverfahren bezüglich der Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt der Senat, ob die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber aufgefordert werden soll, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren und ob in diesem Zusammenhang empfohlen wird, von dem Erfordernis der Stellenausschreibung abzusehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber erklärt, nicht erneut kandidieren zu wollen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung nach Absatz 1 soll der Senat 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers treffen, spätestens jedoch vor der Einleitung des betreffenden Findungsverfahrens durch Einrichtung einer Findungskommission oder der Anberaumung einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung; zuvor ist das Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) <sup>1</sup>Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Senat innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. <sup>2</sup>Danach ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 6 Befangenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. <sup>2</sup>Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

### **§ 7 Redeordnung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Einschränkungen der Absätze 1 - 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

## **§ 8 Information des Senats**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Senatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Senats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

## **§ 9 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. <sup>3</sup>Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) <sup>1</sup>Abgestimmt wird durch Handzeichen. <sup>2</sup>Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen. <sup>3</sup>Jedes stimmberechtigtes Mitglied des Senats kann geheime Abstimmung verlangen. <sup>4</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). <sup>5</sup>Abstimmungen zur GO erfolgen stets durch Handzeichen.

(4) <sup>1</sup>Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. <sup>2</sup>Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. <sup>3</sup>Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. <sup>4</sup>Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

## **§ 10 Rede zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) <sup>1</sup>Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Festlegung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache

- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) <sup>1</sup>Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. <sup>2</sup>Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. <sup>3</sup>Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Abs. 2 zu entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

## **§ 11 Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) <sup>1</sup>Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. <sup>2</sup>Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Senatssitzung aussetzen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist in der nächsten Senatssitzung erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

## **§ 12 Umlaufverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. <sup>2</sup>Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) <sup>1</sup>Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats bzw. die Stellvertretung im Benehmen mit dem Präsidium. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Wahlen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Senats bzw. die Stellvertretung hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).



### **§ 13 Aussetzung von Beschlüssen**

<sup>1</sup>Rechtswidrige Beschlüsse sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und beschließen.

### **§ 14 Kommissionen und Ausschüsse des Senats**

(1) <sup>1</sup>Der Senat bildet zu seiner Unterstützung ständige oder für die Dauer der Aufgabe befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse. <sup>2</sup>Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen (§ 11b HG) ist zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Ständigen Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter aller im Senat vertretenen Statusgruppen sowie ein Präsidiumsmitglied angehören. <sup>2</sup>Die Statusgruppenvertreterinnen und -vertreter müssen nicht Mitglied des Senats sein.

(3) <sup>1</sup>Für befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse wird zu Beginn der Aufgabe die Dauer vereinbart, bis zu der die Stellungnahmen oder Vorlagen für den Senat erstellt sein sollen. <sup>2</sup>Sie kann ggf. verlängert werden. <sup>3</sup>Befristete Kommissionen oder Ausschüsse lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf.

(4) <sup>1</sup>Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie oder er bereitet die Sitzungen der Kommission im Einvernehmen mit der oder dem vom Präsidium mit der Aufgabe betrauten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor und leitet sie.

(5) <sup>1</sup>Der Senat bildet eine Gleichstellungskommission, eine Qualitätsverbesserungskommission und wählt eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. <sup>2</sup>Das jeweils Nähere regelt die Grundordnung bzw. die Wahlordnung.

(5a) <sup>1</sup>Im Bedarfsfall bildet der Senat jeweils eine Findungskommission, die die Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung durch die Hochschulwahlversammlung vorbereitet; dies gilt nicht, wenn der Senat und der Hochschulrat beschlossen haben, die jeweiligen Amtsinhaberin oder den jeweiligen Amtsinhaber zu erneuter Kandidatur aufzufordern und in diesem Zusammenhang einen Verzicht auf das Erfordernis der Stellenausschreibung empfehlen und über diesen Ausschreibungsverzicht Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten besteht.

(6) <sup>1</sup>Der Senat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Wahlausschusses. <sup>2</sup>Dem Wahlausschuss des Senats gehört jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Senat vertretenen vier Gruppen an (§ 7 Abs. 1 WahlO).

(8) <sup>1</sup>Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen.

### **§ 15 Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, es sei denn, dass sie sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

(2) <sup>1</sup>Die Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Die Kommissionen und Ausschüsse haben zu den ihnen gestellten Aufgaben Empfehlungen zu erarbeiten; sie haben zugleich das Recht, zu den gestellten Aufgaben selbstständige Anträge einzubringen. <sup>2</sup>Für die Gremien gem. § 14 Abs. 5 gilt dies nur, sofern auch die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben dies vorsehen.

(4) <sup>1</sup>Die Erledigung der Aufgaben erfolgt innerhalb einer Frist, die der Senat unter dem Gesichtspunkt des Umfangs und der Schwierigkeit der Aufgabe festlegt.

### **§ 16 Berichterstattung**

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Senat über den Stand der Beratungen in den Kommissionen und Ausschüssen.

(2) <sup>1</sup>Die abschließende Berichterstattung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form, soweit erforderlich mit einer Begründung der Vorlage.

(3) <sup>1</sup>Die Kommissions- und Ausschussmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 2 abweichende Meinungen vorzutragen.

### **§ 17 Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) <sup>1</sup>Jedem Senatsmitglied ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zuzustellen. <sup>2</sup>Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(3) <sup>1</sup>Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Dokumentation der Erledigung der Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, im Intranet der Hochschule Bochum veröffentlicht.

### **§ 18 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats widersprechen. <sup>2</sup>Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 19 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des 20. Senats der Hochschule Bochum vom 17.03.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 572) außer Kraft.